



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 7. Juni

Nr. 23

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei und Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Verwaltungsvorschrift zur Auszeichnung „Frau des Jahres“ des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 113 - 11 282

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Aufgaben und Organisation des Landesbereitschaftspolizeiamtes
Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 13 283

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes
– Flurneuordnungsverfahren Zierow 285

Stellenausschreibungen 286

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2022

Verwaltungsvorschrift zur Auszeichnung „Frau des Jahres“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei und des Ministeriums für
Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 16. Mai 2022

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 113 - 11

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlassen folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zweck

- 1.1 Als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung verleiht die Ministerpräsidentin jährlich, erstmalig im Jahr 2019, die Auszeichnung „Frau des Jahres“ stellvertretend für alle Frauen in Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Mit der Auszeichnung wird eine Frau gewürdigt, die aufgrund ihres Engagements im beruflichen, gesellschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bereich sehr aktiv ist und sich in besonderem Maße für ihre Mitmenschen einsetzt. Ausgezeichnet werden kann auch eine Frau, die durch eine einmalige, besondere Leistung oder Aktion besonders aufgefallen ist.

2 Voraussetzungen

- 2.1 Vorausgesetzt wird, dass die vorgeschlagene Frau in Mecklenburg-Vorpommern wohnt oder im Land beruflich oder ehrenamtlich tätig ist.
- 2.2 Eine Frau soll diese Auszeichnung nur einmal erhalten.
- 2.3 Der Preis ist nicht dotiert. Ein Rechtsanspruch auf die Auszeichnung besteht nicht.

3 Verfahren

- 3.1 Die Ministerpräsidentin schreibt die Auszeichnung in der regionalen Presse und im Internet auf der Webseite der Staatskanzlei (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Staatskanzlei/>) aus.
- 3.2 Auszeichnungsvorschläge sind beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz jeweils bis zum 30. Oktober des Vorjahres einzureichen.
- 3.3 Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Verbände, Institutionen, staatliche und kommunale Verwaltungen sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner von Mecklenburg-Vorpommern. Selbstbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

3.4 Mit dem Vorschlag sind eine Beschreibung der zu würdigenden Leistung und des Engagements sowie ein kurzer Lebenslauf einzureichen.

3.5 Beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wird eine Jury gebildet. Der Jury gehören eine Vertretung der Staatskanzlei, des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern, des Verbandes deutscher Unternehmerinnen e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und des Bezirksfrauenausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nord an. Die Mitglieder werden von der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz. Die Jury wählt aus den eingereichten Vorschlägen drei Vorschläge aus, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Ministerpräsidentin von der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vorgelegt werden.

3.6 Die Ministerpräsidentin entscheidet über die Verleihung der Auszeichnung. Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz benachrichtigt die Preisträgerin bis zum 1. Februar des Jahres.

3.7 Alle Vorgänge zur Auszeichnung einer Frau sind vertraulich zu behandeln.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 282

Aufgaben und Organisation des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 19. Mai 2022 – II 400-201-10150-2011/039-017 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 13

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (GVOBl. M-V S. 674), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Aufgaben

Zur Wahrnehmung der in § 8 des Polizeiorganisationsgesetzes geregelten Zuständigkeiten obliegen dem Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LBPA M-V genannt) insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Unterstützung bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass, die den Einsatz von geschlossenen Einheiten der Polizei, auch soweit sie durch dessen Spezialeinheiten geleistet wird, erfordern, nach Weisung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung,
- b) die Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass, die den Einsatz von geschlossenen Einheiten der Polizei erfordern,
- c) die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes,
- d) der Einsatz und die Ausbildung der Diensthundführerinnen, der Diensthundführer und der Diensthunde sowie
- e) die musikalische Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

2 Innere Organisation

2.1 Das LBPA M-V gliedert sich in:

- a) zwei Bereitschaftspolizeihundertschaften (BPH),
- b) die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE),
- c) die Technische Einsatzinheit (TEE),
- d) die Diensthundeeinheit (DHE) und
- e) das Landespolizeiorchester (LPO).

2.2 Der Direktorin oder dem Direktor unmittelbar nachgeordnet sind ein Direktionsbüro und der Führungsstab.

2.3 Die Organisation des LBPA M-V ist in der Anlage dargestellt. Sie ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

2.4 Die Bereitschaftspolizeihundertschaften, die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit und die Technische Einsatzinheit sind nach dem zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vereinbarten Organisations- und Gliederungsplan zu strukturieren.

3 Geschäftsverteilung

Das LBPA M-V erstellt einen Geschäftsverteilungsplan auf der Grundlage des durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vorgegebenen Rahmengeschäftsverteilungsplanes. Der Geschäftsverteilungsplan und seine Änderungen sind dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung anzuzeigen.

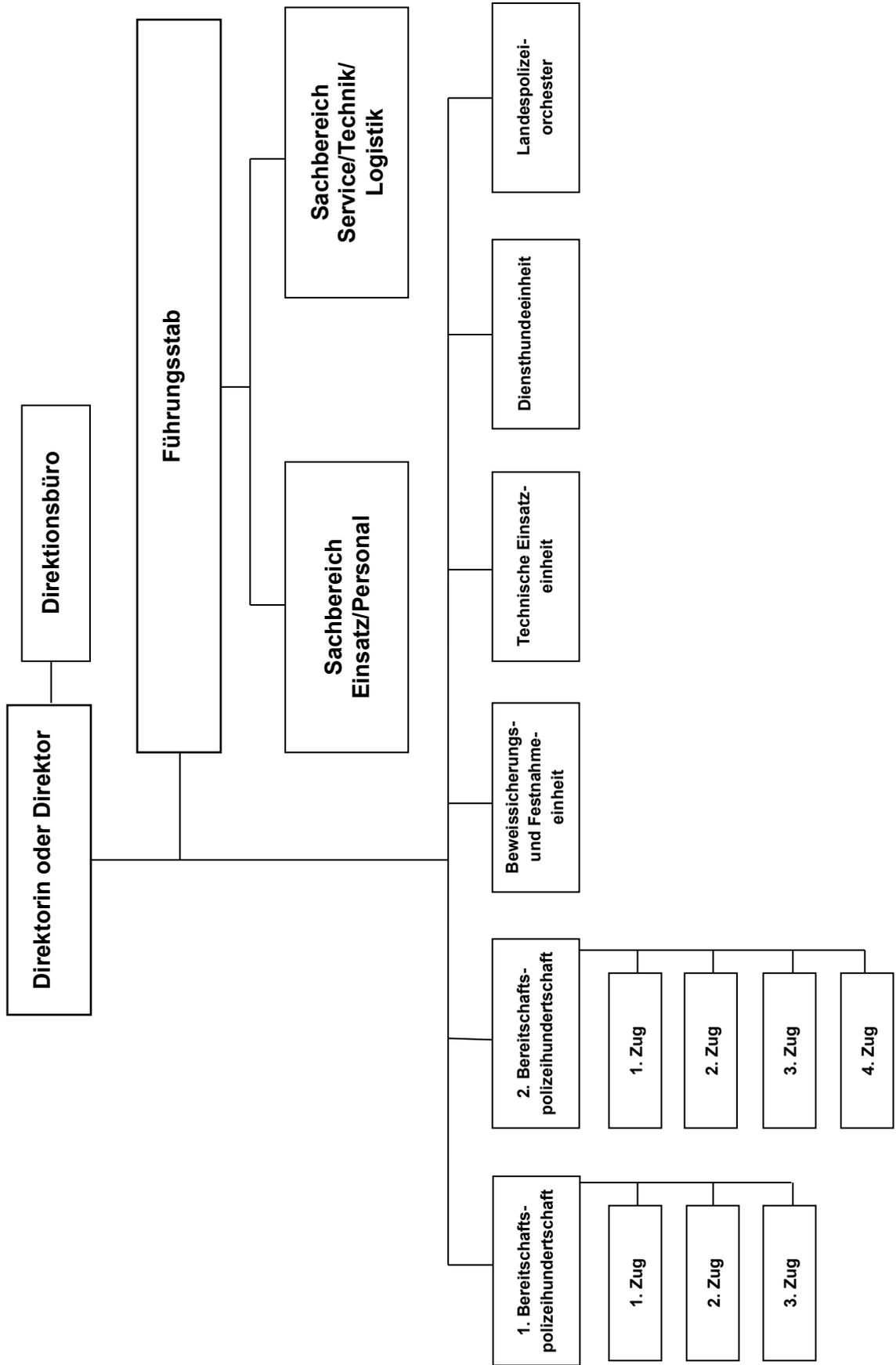
4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über Aufgaben und Organisation des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2011 (AmtsBl. M-V S. 194), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Januar 2018 (AmtsBl. M-V S. 18) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 283

Anlage
(zu Nummer 2.3)

**Organisation des Landesbereitschaftspolizeiamtes
Mecklenburg-Vorpommern**



Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 10. Mai 2022 – VI 340 - VI-543-34200-2018/012-003 –

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt beantragt, den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren Zierow zu genehmigen. Die Genehmigung nach § 41 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes war zu erteilen und wurde somit erteilt.

Die gemeinschaftliche Anlage ist von der Teilnehmergeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Zierow herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt in den Anwendungsbereich des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 27 der Anlage 1 zum LUVPG M-V durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 LUVPG M-V ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2022 S. 285

Stellenausschreibungen

Bei dem **Verwaltungsgericht Schwerin** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 2 LBesG M-V)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungsämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstr. 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz**

